

Restliche, ausgewählte Verbrechen und Vergehen

[StGB Art. 251 – 322]

Urkunde

[Art. 110 Ziff. 4 StGB/ Art. 251ff. Urkundendelikte)

Eine Urkunde ist die dauerhafte* Verkörperung einer menschlichen Gedankenerklärung mittels Schrift, mittels Zeichen und mittels Aufzeichnung auf einem Bild- und Datenträger (Computerurkunde), deren Aussteller erkennbar und die dazu bestimmt und geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Von rechtlicher Bedeutung sind Tatsachen, wenn sie die Fähigkeit haben alleine oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die *Entstehung, Veränderung, Aufhebung oder Feststellung eines Rechts* zu bewirken.

*gemäss **Perpetuierungstheorie** wird eine gewisse Beständigkeit der Urkunde gefordert!

Beweiseignung

[Art. 251ff. Urkundendelikte]

1. Lehrmeinung: Ob einem Schriftstück zum Beweis geeignet ist entscheidet sich nach der Zulässigkeit im Prozessrecht.

2. H.L und BGer: Anerkennung als Beweismittel nach dem Gesetz oder der Verkehrsübung.

→ Beweiskraft oder Glaubwürdigkeit völlig irrelevant!
(Buchhaltung, Kopien)

Beweisbestimmung

[Art. 251ff. Urkundendelikte]

Man unterscheidet hier zwischen:

Absichtsurkunden = Erklärungen, die von Anfang an dazu dienen sollen, eine Tatsache zu beweisen.

Zufallsurkunden = Erklärungen, denen erst später Beweisbestimmung beigemessen wird.

Schädigungs- und Vorteilsabsicht

[**Art. 251** Urkundenfälschung; **Art. 317** Uf im Amt; **Art. 322^{ter}**
Bestechung]

Die **Schädigung** kann sich sowohl gegen das Vermögen, als auch andere subjektive Rechte des Geschädigten richten.

Als **Vorteil** wird jede objektiv messbare, rechtliche wirtschaftliche oder persönliche Besserstellung angesehen; **unrechtmässig** ist der Vorteil, wenn der Täter keinen rechtlichen Anspruch auf den Vorteil hat.

Die Schädigung bzw. der Vorteil muss sich gerade aus dem Gebrauch der unechten bzw. unrichtigen Urkunde ergeben. Eventualvorsatz diesbezüglich genügt.

fälschen von Urkunden

[**Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2** Urkundenfälschung]

Fälschen ist das **Herstellen einer unechten Urkunde**, wobei eine Urkunde unecht ist, wenn erkennbarer und wahrer Aussteller* nicht übereinstimmen. Urkundenfälschung ist also die **Täuschung über die Identität des Herstellers** der Urkunde! Unbedeutend ist somit ob die unechte Urkunde wahr ist oder unwahr.

*[Nach der **Geistigkeitstheorie** ist der Aussteller einer Urkunde derjenige, auf dessen Willen ihre Existenz und ihr Inhalt zurückgehen bzw. dem sie im Rechtsverkehr als von ihm autorisierte Erklärung zugerechnet wird.

Für Computerurkunden gilt die **Zurechnungstheorie**, nach welcher derjenige Aussteller ist, der eine DVA nach aussen erkennbar für sich einsetzt.]

verfälschen einer Urkunde

[Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Urkundenfälschung]

Verfälschen ist das *nachträgliche*, eigenmächtige Abändern des Erklärungsinhalts einer von einem anderen ausgestellten Urkunde und zwar so, dass der Eindruck entsteht, der ursprüngliche Aussteller habe ihr diesen Inhalt gegeben.

...das echte oder Handzeichens eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde **benützt**

[Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Urkundenfälschung]

Blankettfälschung

Bei dieser Tatvariante versieht bzw. vervollständigt der Täter eine blanko erteilte *echten* Unterschrift oder Urheberangabe ohne die Erlaubnis oder gegen die Androhung des Ausstellers mit einem Text, dessen Inhalt nicht mit dem eigentlichen Willen des aus der Urkunde vermeintlich ersichtlichen Ausstellers übereinstimmt und diesem sozusagen "untergeschoben" wird.

...unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt

Falschbeurkundung

[Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 letzter Teilsatz Falschbeurkundung]

Eine Falschbeurkundung liegt vor, wenn der Täter eine **echte Urkunde mit unwahrem Inhalt** errichtet, d.h. der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt stimmen nicht überein.

[Nach BGer ist in *Abgrenzung zur straflosen schriftlichen Lüge* eine Falschbeurkundung nur an Urkunden möglich, deren Inhalt eine *erhöhte objektive Überzeugungskraft* oder *Glaubwürdigkeit* zukommt, so dass der Adressat ihr gerade aufgrund dieser Glaubwürdigkeit ein erhöhtes Vertrauen entgegenbringt. z.B. Prüfungspflicht der Urkundsperson bei öffentlichen Urkunden oder Buchführungspflicht etc.]

eine Urkunde dieser Art zur Täuschung
gebrauchen

[Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 Urkundenfälschung]

Benutzung einer unechten oder unwahren Urkunde im Rechtsverkehr.

Die Tat ist im Zeitpunkt vollendet, in welchem die unechte/unwahre Urkunde der zu täuschenden Person zugänglich gemacht wird, also in ihren Machtbereich gelangt. Die Übergabe an die Post reicht noch nicht (**dann aber Versuch!**) aber der Täuschende muss auch keine Kenntnis vom Inhalt haben. **Die Täuschung muss somit nicht gelungen sein, nur gewollt!**

"in besonders leichten Fällen"

[Art. 251 Ziff. 2 Urkundenfälschung]

Besonders leicht ist der Fall, wenn das inkriminierte Verhalten **in objektiver und in subjektiver Hinsicht Bagatelldarakter** aufweist.

Ausweisschriften, Zeugnisse und Bescheinigungen

[Art. 252 Fälschen von Ausweisen]

**Art. 252 kommt aber nur zu Anwendung, wenn die Papiere
Urkundenqualität i.S.v. Art. 110 Ziff. 4 aufweisen!**

Ausweisschriften sind Papiere, die der Feststellung der Identität, der Standes- oder Familienverhältnisse einer Person dienen.

Zeugnisse sind Bescheinigungen über bestimmte Ausbildung, bisherige Leistungen, aber auch über den Leumund einer Person.

Bescheinigungen = Auffangklausel

Absicht sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern

[Art. 252 Fälschung von Ausweisen]

Unter Fortkommen ist jede **unmittelbare Verbesserung der persönlichen Lage** [BGer] oder der **beruflichen Stellung** [h.L.] zu verstehen.

beschädigen, vernichten,
beiseite schaffen oder entwenden
(einer zwingend echten Urkunde!)

[Art. 254 Unterdrückung von Urkunden]

Beschädigen ist die Beeinträchtigung der Urkunde in ihrem Beweiswert.

Vernichten ist die vollständige Beseitigung der beweiserheblichen Substanz, so dass deren gedanklicher Inhalt nicht mehr zu erkennen ist und dieselbe aufhört als Beweismittel zu bestehen.

Beiseite schaffen ist jede Handlung, die dem Berechtigten den Gebrauch der Urkunde als Beweismittel verunmöglicht oder erheblich erschwert.

Kriminelle Organisation

[Art. 260^{ter}]

- Gebilde von **mindestens 3 Personen**;
- Mit einer **auf Dauer angelegten** und **vom Wechsel ihrer Mitglieder prinzipiell unabhängigen Struktur**;
- Bestreben, den Aufbau und die personelle Zusammensetzung **geheim** zu halten
- Und der Zwecksetzung:
 - Gewaltverbrechen zu begehen
 - sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern.

öffentlich

[Art. 261 Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit]

*Das BGer hat in **BGE 130 IV 117** festgehalten, dass der Begriff der "Öffentlichkeit" im Strafgesetzbuch *nicht zwingend einheitlich* und daher auch **nicht bei allen Straftatbeständen gleich** auszulegen sei. Somit ist es vertretbar, in Art. 261 von einem anderen Öffentlichkeitsbegriff auszugehen, als in Art. 261^{bis}. Der vom BGer in BGE 130 IV 119 für die Rasendiskriminierung entwickelte Öffentlichkeitsbegriff ist folglich nicht auch auf Art. 261 anwendbar.

Als öffentlich im Sinne von **Art. 261** gilt jede Beschimpfung, Verspottung oder Verunehrung, die **für einen *grösseren unbestimmten Personenkreis* wahrnehmbar** ist. Nicht vorausgesetzt wird, dass die jeweilige Äusserung auch tatsächlich von einer grossen Anzahl von Menschen – oder auch nur von einer Einzelperson – wahrgenommen worden ist.

"in gemeiner Weise"
und
"böswillig"

[Art. 261 Störung der Glaubens und Kultusfreiheit]

Gemein meint weder das Motiv noch die Gesinnung des Täters. Vielmehr besagt die Wendung, dass die Verletzung der Überzeugung nach dem Empfinden eines Durchschnittsanhängers des konkret angegriffenen Glaubens eine *gewisse Schwere* erreichen muss bzw. dass die Glaubensbeschimpfung *grob* ist.

Der Täter handelt **böswillig**, wenn er in der Absicht auf Verletzung der Pietätsgefühle handelt.

Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere an Gott/ Religion (1/2)

[**Art. 261** Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit;
Art. 261^{bis} Rassendiskriminierung]

Religion ist ein **Symbolssystem** mit einer starken Beziehung der Menschen zu einer oder mehreren übernatürlichen, **transzendenten Wesenheiten** (z.B. Gott) oder **Prinzipien** (z.B. Dao), gewöhnlich verbunden mit einer **Heilslehre** und Ritualen, die von ausgewählten **Amtsträgern** an **heiligen Stätten** vermittelt bzw. durchgeführt werden und welche die Menschen, die diesem System angehören zu einer Gemeinschaft zusammenführt und in dieser zusammenhält.

Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere an Gott/ Religion (2/2)

[**Art. 261** Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit;
Art. 261^{bis} Rassendiskriminierung]

Neben den traditionellen Religionen schützt Art. 261^{bis} StGB auch solche religiösen Gruppen, deren Mitglieder nur eine Minderheit ausmachen, so z.B. auch den **Atheismus**. Religionen gelten ferner als nicht primär ökonomisch orientiert, was etwa zum Ausschluss von Organisationen wie Scientology führen kann. Schliesslich kann man – ausgehend von einem freiheitlichen Religionsbegriff – das Vorliegen einer Religion dann verneinen, wenn die Organisation auf ihre Mitglieder Zwang ausübt.

beschimpfen oder verspotten

[**Art. 261** Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit]

Beschimpfung und Verspottung sind aktive Formen der **Bezeichnung von Missachtung** und Geringschätzung in Wort, Schrift, Bild oder Gebärde, welche als geeignet angesehen werden die Gefühle der Gläubigen zu verletzen. Es handelt sich somit um eine Herabsetzung und ein Lächerlichmachen **in unsachlicher Weise!**

verunehren

[**Art. 261 Abs. 1** Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit]

Verunehrung ist ein aktives Tun, das die Verachtung für den Gegenstand und damit die zugrunde liegende religiöse Überzeugung ausdrückt. In Frage kommen *Beschimpfen*, *Verspotten* aber auch *Beschmutzen*.

Keine Verunehrung ist das Unterlassen von Ehrbezeugung!

öffentlich

[Art. 261^{bis} Rassendiskriminierung]

*Das BGer hat in **BGE 130 IV 117** festgehalten, dass der Begriff der "Öffentlichkeit" im Strafgesetzbuch *nicht zwingend einheitlich* und daher auch **nicht bei allen Straftatbeständen gleich** auszulegen sei. Somit ist es vertretbar, in Art. 261 von einem anderen Öffentlichkeitsbegriff auszugehen, als in Art. 261^{bis}. Der vom BGer in BGE 130 IV 119 für die Rasendiskriminierung entwickelte Öffentlichkeitsbegriff ist folglich nicht auch auf Art. 261 anwendbar.

Als öffentlich im Sinne von Art. **261^{bis}** gelten ungeachtet der Zahl der Adressaten alle Äusserungen und Verhaltensweisen, die nicht im privaten Rahmen erfolgen. Als privat sind Äusserungen anzusehen, die im Familien- und Freundeskreis, oder in einem sonst durch persönliche Beziehungen besonders vertraulichen Umfeld erfolgen.

**Person oder eine Gruppe von Personen,
wegen ihrer Rasse, Ethnie, oder Religion (1/2)**

[Art. 261^{bis} Rassendiskriminierung]

Als **Ethnie** gilt eine Gruppe von Menschen, die sich selbst (**Selbstwahrnehmung**) aufgrund bestimmter, mehr oder weniger unveränderlicher, *gemeinsamer* Merkmale wie Physiognomie, Sprache, Kultur oder Glaubensrichtung als von anderen Gruppen wesentlich verschieden empfindet bzw. von anderen als verschieden empfunden und verstanden wird (**Fremdwahrnehmung**).

Gleiches gilt für die **Rasse**, mit der Besonderheit, dass deren Angehörigen – wenn auch fälschlicherweise – bestimmte *erbliche Merkmale* zugeschrieben werden, so dass ein vermeintlich *biologischer Umstand* als Fundament der Gruppenbildung gilt.

Nicht geschützt werden *politische, geographische* und *nationale* Gruppen; ebenso wenig Gruppen die sich aufgrund des *Geschlechts, Alters* oder ihrer *sexuellen Präferenz* unterscheiden.

**Person oder eine Gruppe von Personen,
wegen ihrer Rasse, Ethnie, oder Religion (2/2)**

[Art. 261^{bis} Rassendiskriminierung]

Nicht geschützt werden *politische, geographische* und *nationale* Gruppen; ebenso wenig Gruppen die sich aufgrund des *Geschlechts, Alters* oder ihrer *sexuellen Präferenz* unterscheiden.

Eine Diskriminierung, die sich ausschliesslich auf die nationale Zugehörigkeit oder auf die rechtlichen Kategorien «Ausländer» und «Asylbewerber» stützt, wird von Art. 261^{bis} nicht erfasst. Hingegen dort, wo die Nationalität oder die Begriffe «Ausländer» und «Asylbewerber» quasi zur «Tarnung» verwendet werden und nicht die Nationalität oder die Rechtskategorie gemeint sind, sondern als Synonym für «Rasse», Ethnie oder Religion verwendet werden, ist der Tatbestand 261^{bis} erfüllt.

zu **Hass und Diskriminierung**

[Art. 261^{bis}

Abs. 1 Öffentlicher Aufruf zu Hass und Diskriminierung]

Hass ist ein Gefühl, das höchstens durch Schüren von Emotionen hervorgebracht werden kann. Er soll das feindselige Klima und die feindliche Grundstimmung, welche die eigentliche Quelle von Gewalttätigkeiten darstellen, zum Ausdruck bringen. Irrelevant ist es dabei, ob die Feindseligkeit in die Tat umgesetzt wird.

Eine **Diskriminierung** (wie auch die Herabsetzung) besteht darin, dass der Täter ohne sachlichen Grund den gleichmässigen *Zugang aller zu den Menschenrechten* verneint oder behindert und damit, an die Kriterien der Rasse, Ethnie oder Religion anknüpfend eine Ungleichbehandlung dieser Gruppe bewirkt.

zu Hass und Diskriminierung **aufrufen**

[Art. 261^{bis}

Abs. 1 Öffentlicher Aufruf zu Hass und Diskriminierung]

Aufrufen (bzw. Schüren oder Aufreizen) bezeichnet die nachhaltige und **eindringliche Einflussnahme** auf Menschen (*werbender Aspekt!*) mit dem Ziel oder dem Ergebnis, gegenüber einer bestimmten Person oder Personengruppe eine feindselige Haltung zu vermitteln oder ein feindseliges Klima zu schaffen oder zu verstärken.

Ideologien verbreiten

[Art. 261^{bis}

Abs. 2 und 3 Öffentliches verbreiten diskriminierenden
Gedankengutes sowie Vorbereitung und Teilnahme an
Propagandaaktionen]

Mit dem Begriff **Ideologien** werden nicht nur geschlossene weltanschauliche Systeme, sondern jede Form einschlägigen Gedankenguts erfasst. Der Begriff «**Ideologie**» enthält in diesem Kontext ausserdem ein Unwert-Urteil, das darauf Bezug nimmt, dass die betroffenen Ideen und Werte behaupten oder zumindest implizit vorgeben, dass sie wahr und allgemein gültig seien, obwohl sie tatsächlich blosser Ausdruck eines egoistischen Gewinnstrebens, eines spezifischen Vorurteils oder eines Dogmas, das Allgemeingültigkeit für sich beansprucht, sind.

Unter «**Verbreiten**» im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 ist jede Handlung oder Äusserung zu verstehen, die sich an ein zahlenmässig unbestimmtes Publikum richtet und darauf ausgerichtet ist, den Empfängern einen bestimmten Inhalt, Sachverhalt oder eine Wertung zur Kenntnis zu bringen.

Propagandaaktionen

[Art. 261^{bis}

Abs. 2 und 3 Öffentliches verbreiten diskriminierenden Gedankengutes sowie Vorbereitung und Teilnahme an Propagandaaktionen]

Propaganda ist ein beliebiges Kommunikationsverhalten mit einer auf Breitenwirkung angelegten, **werbenden Einwirkung** auf andere Menschen.

§ 86 Abs. 3 DStGB "wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient".

zu **systematische Herabsetzung**

[Art. 261^{bis}

Abs. 2 und 3 Öffentliches verbreiten diskriminierenden
Gedankengutes sowie Vorbereitung und Teilnahme an
Propagandaaktionen]

Entscheidendes Merkmal der **Herabsetzung** (wie auch der Diskriminierung) ist, dass der Täter die betroffenen Personen durch sein Verhalten in einer äusserlich sichtbaren Weise – anknüpfend an ihre Zugehörigkeit zu einer ethnisch, rassistisch oder religiös definierten Gruppe – in ihrer Menschenwürde beeinträchtigt, d.h. ihren Anspruch auf prinzipiell gleiche Anerkennung missachtet.

Systematisch ist die Herabsetzung, wenn sie über das Mass an Systematik hinausgeht, welches bereits der Begriff der Ideologie in sich bringt, also ein ganzes Gedankengebäude darstellt, d.h. *durch einen strukturierten Zusammenhang* definiert sind. Es handelt sich demnach nicht um einzelne Ideen; diese erfüllen ev. Abs. 4

**"mit dem gleichen Ziel"
organisiert, fördert, oder daran teilnimmt**

[Art. 261^{bis}

Abs. 2 und 3 Öffentliches verbreiten diskriminierenden
Gedankengutes sowie Vorbereitung und Teilnahme an
Propagandaaktionen]

«**Mit dem gleichen Ziel**» meint keine Absicht im technischen Sinne. Es umschreibt diejenigen Propagandaaktionen, auf welche die Tathandlungen des **Art. 261^{bis} Abs. 3** überhaupt Bezug nehmen können; namentlich diejenigen der Abs. 1 und 2.

Die von Art. 261^{bis} Abs. 3 erfassten Tathandlungen stellen somit **verselbständigte Teilnahmeformen** dar. Dies hat zur Konsequenz, dass auch die versuchte Gehilfenschaft im Sinne von Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 261^{bis} Abs. 3 strafbar ist.

Mit dem Begriff **organisiert** und **fördert** werden auch Vorbereitungshandlungen erfasst, wie etwa das Schreiben von reden und das Entwerfen von Plakaten. Zu fordern ist in jedem Fall eine aktive Unterstützung.

"auf gegen die **Menschenwürde** verstossende
Weise herabsetzt und diskriminiert"

[Art. 261^{bis}

Abs. 4 - 1. Hälfte Öffentliches Diskriminieren oder
Herabsetzen von Personen oder Gruppen]

Herabsetzen ist das Absprechen der Gleichwertigkeit als menschliches Wesen, der Menschenqualität oder der Existenzberechtigung, geäussert mittels Wort, Schrift oder Gebärde.

Bei den Äusserungen ist stets auf den objektiven Erklärungswert, wie sie ein Durchschnittsempfänger verstehen würde, abzustellen.

...aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

[Art. 261^{bis}

Abs. 4 2. Hälfte Öffentliches Diskriminieren oder Herabsetzen von Personen oder Gruppen]

Als «**Völkermord**» gelten die in Art. II der Internationalen Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes bzw. Art. 4 Ziff. 2 des Statutes des Internationalen Tribunals aufgezählten Handlungen.

«**Verbrechen gegen die Menschlichkeit**» sind die laut Art. 5 des Statutes des Internationalen Tribunals erwähnten Verbrechen sofern sie im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes (egal, ob international oder intern) begangen wurden.

In Betracht kommen nur Tatsachen, die unzweifelhaft gelten, wenn sie etwa auf Grund einer Vielzahl glaubwürdiger Berichte, als allgemein bekannt und erwiesen gelten. Bei den Äusserungen ist stets auf den objektiven Erklärungswert, wie sie ein Durchschnittsempfänger verstehen würde, abzustellen.

...aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit **leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,**

[Art. 261^{bis}

Abs. 4 2. Hälfte Öffentliches Diskriminieren oder Herabsetzen von Personen oder Gruppen]

Ein **Leugnen** kann auch dann gegeben sein, wenn das Ereignis als unbewiesen präsentiert wird, etwa mit der Formel der «behaupteten Massenvernichtung».

Gröblich verharmlosen meint: Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden zwar nicht geleugnet, d.h. ihre Wirklichkeit und Wahrhaftigkeit wird nicht bestritten. Es wird aber behauptet, dass das Leid der Betroffenen wesentlich geringer gewesen sei, als allgemein angenommen.

Mit dem Begriff «**zu rechtfertigen suchen**» ist das Legitimieren begangenen Unrechts, das Akzeptieren begangener Gewalt gemeint. Rechtfertigungsversuche können auch darin bestehen, dass den Opfern eine Mitschuld unterstellt wird oder alles z.B. als notwendige kriegsbedingte Folgeerscheinung dargestellt wird.

Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist,
verweigert

[Art. 261^{bis}

Abs. 5 Leistungsverweigerung / Tätige Diskriminierung]

Leistung im Sinne von Art. 261bis Abs. 5 StGB erfasst sämtliche Waren- oder Dienstleistungsangebote an die Öffentlichkeit, inklusive der Vermittlung solcher Leistungen. In Frage kommen Sach- oder Dienstleistungen, z.B. im Gastgewerbe, im Freizeit- und Unterhaltungssektor, im Transportwesen und Bildungssektor. *Problematische Grenzfälle sind demgegenüber Arbeits- und Wohnungsmietverträge.*

Als **Verweigerung** kommt nebst der expliziten Verweigerung auch der Ausschluss durch die Vorenthaltung von Informationen oder durch bewusste Fehlinformation in Betracht.

**Amtshandlung bzw.
Handlung innerhalb der Amtsbefugnisse“**

[Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung]

Innerhalb der Amtsbefugnisse liegt eine Handlung immer dann, wenn der Amtsinhaber für ihre Vornahme (örtlich und sachlich) zuständig ist. Der Schutz erstreckt sich dabei auf alle Teilakte der Amtstätigkeit, also auch auf Vorbereitungs- und Begleithandlungen.

Teilnahme an Zusammenrottung

[Art. 144 Abs. 2 Sachbeschädigung; Art. 285 Ziff. 2 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte]

An einer Zusammenrottung nimmt teil, wer sich ihr bewusst und gewollt zugesellt oder in ihr verbleibt, obschon er die vom Haufen* begangene Tat kennt und sie als Tat des Haufens billigt.

* *Haufen* ist eine vom Willen zur Friedensstörung beherrschte Menschenmenge.

Beschuldigen

[Art. 303 Falsche Anschuldigung]

Beschuldigen besteht darin, dass der Täter mit hinreichender Bestimmtheit der Behörde mitteilt, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen habe. Die Form der Beschuldigung ist gleichgültig, es wird lediglich eine schriftliche oder mündliche Mitteilung verlangt.

arglistige Veranstaltungen

[**Art. 303 Ziff. 1 Abs. 2** Falsche Anschuldigung]

Schaffung falscher Indizien oder falscher Spuren oder das Verstecken der Diebesbeute bei einem anderen etc.

Missbrauch der Amtsgewalt

[Art. 312 Amtsmissbrauch]

Missbrauch ist die unrechtmässige Anwendung der Machtbefugnisse [also kraft Amtes], wo es nicht geschehen durfte.

Behörde und Beamter

[**Art. 285** Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte]

Unter den Begriff **Behörde** fallen sämtliche öffentlich-rechtlichen Organe der Legislative, Exekutive und Justiz unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Kollektivbehörden handelt.

Für den Begriff des **Beamten**, ist die Legaldefinition von Art. 110 Ziff. 4 massgebend. Gemäss der umfassenden Definition und deren extensiven Auslegung durch die Praxis fallen sämtliche Personen darunter, die öffentlich-rechtliche Funktionen ausüben, und sei es nur vorübergehend.

Hinderung einer Handlung, die ...

[**Art. 285** Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte]

Eine Hinderung i.S.v. Art. 285 liegt bereits vor, wenn diese in einer Art und Weise beeinträchtigt wird, dass sie nicht reibungslos durchgeführt werden kann. Eine Behinderung der Amtshandlung genügt, diese muss nicht verhindert bzw. vereitelt werden. Bloss passiver Ungehorsam genügt jedoch nicht!

"geeignete Tathandlung"

[StGB 305^{bis} Geldwäscherei]

Was unter einem Verhalten zu verstehen ist, das geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft oder die Auffindung zu vereiteln, ist nicht legaldefiniert. Nach einhelliger Ansicht ist ein Verhalten dann geeignet, wenn es typischerweise geeignet ist, die Einziehung zu gefährden.

Die bloße Annahme von Werten wird noch nicht als Geldwäsche eingeordnet.

Auskundschaften

[Art. 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst]

Jede nicht zu den gewöhnlichen Aufgaben des Täters gehörende Tätigkeit, die auf Erlangung wirtschaftlicher Informationen zielt.